



Richtlinie zum Gesamtabschluss der Stadt Halle (Saale)



hallesaale^{*}
HÄNDELSTADT

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Anlagenverzeichnis	5
Begriffsbestimmungen.....	6
Einleitung	9
1. Grundlagen des Gesamtabchlusses	10
1.1 Rechtliche Grundlagen	10
1.2 Geltungsbereich	10
1.3 Aufstellungspflicht.....	11
1.3.1 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.....	11
1.3.2 Auskunfts- und Meldepflichten.....	11
1.3.3 Terminplanung.....	12
1.3.4 Saldenabstimmung	13
2. Bestandteile des Gesamtabchlusses	13
2.1 Gesamtergebnisrechnung.....	14
2.1.1 Gesamtfinanzrechnung.....	16
2.2 Gesamtbilanz.....	17
2.3 Gesamtanhang	20
3. Abgrenzung des Konzernkreises	20
4. Konsolidierungsvorbereitende Maßnahmen.....	24
5. Konsolidierungsmethoden	27
5.1 Vollkonsolidierung.....	27
5.1.1 Kapitalkonsolidierung.....	29
5.1.2 Schuldenkonsolidierung.....	29
5.1.3 Zwischenergebniseliminierung.....	30
5.1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	30
5.2 Eigenkapitalmethode – Equity-Methode.....	31
5.2.1 Erstkonsolidierung	31
5.2.2 Folgekonsolidierung.....	32
5.2.3 Zwischenergebniseliminierung.....	33
5.3 at-Cost Konsolidierung.....	33
6. Anlagen zum Gesamtabchluss.....	33
6.1 Rechenschaftsbericht	33

6.2	Weitere Anlagen	34
7.	Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses	34
8.	Inkrafttreten	35

Abkürzungsverzeichnis

Afa	Absetzung für Abnutzungen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
Cashflow	Finanzierungsstrom
d. h.	das heißt
Doppik	doppelte Buchführung in Konten
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EA	Einzelabschluss
etc.	et cetera
GA	Gesamtabschluss
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
lfd.	laufend
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesens
o. g.	oben genannt
u. a.	unter anderem
zzgl.	zuzüglich

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Kurzfassung zur Erstellung Gesamtabchluss
Anlage 2	Konzernkreis
Anlage 3	Ansprechpartner
Anlage 4	Terminplan
Anlage 5	Konzernstruktur
Anlage 6	Kennziffernübersicht
Anlage 7	Erleichterungsregelungen

Begriffsbestimmungen

Assoziierte Unternehmen

Hierbei handelt sich um ein Unternehmen auf das die Konzernmutter einen maßgeblichen, aber keinen beherrschenden Einfluss hat.

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an selbstständigen Aufgabenträgern, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesen selbstständigen Aufgabenträgern zu dienen. Dabei ist unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht und ob der selbstständige Aufgabenträger in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form besteht. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einem selbstständigen Aufgabenträger, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses selbstständigen Aufgabenträgers überschreiten.

ER

Die in der betriebswirtschaftlichen Literatur im Rahmen der Konzern Gewinn-und-Verlustrechnung (GuV) verwendete Bezeichnung entspricht im Rahmen des Gesamtabchlusses der Gesamtergebnisrechnung. Es gibt folgende Unterscheidungen:

- ER I** Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der GuV
- ER II** Ergebnisrechnung nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der ER I, zzgl. Auswirkung der in KB III aufgedeckten stillen Reserven/ Lasten

Gesamtabschluss = Konzernabschluss

Ist der Jahresabschluss der wirtschaftlichen Einheit „Konzern Stadt“. In diesen sind grundsätzlich alle Töchter einzubeziehen.

HB / KB

Die in der betriebswirtschaftlichen Literatur zur Überleitungsrechnung verwendete Bezeichnung „Handelsbilanz - HB“ wird im Rahmen des Gesamtabchlusses als „Kommunale Bilanz – KB“ bezeichnet. Es gibt folgende Unterscheidungen

- KB I** Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung des Ausweises auf Grundlage der Handelsbilanz
- KB II** Kommunalbilanz nach Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung auf Grundlage der KB I
- KB III** Kommunalbilanz nach Aufdeckung stiler Reserven und Lasten auf Grundlage der KB II

Konsolidierung

Eine Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verschiedener wirtschaftlich selbständiger Aufgabenträger zu einer wirtschaftlichen Einheit. Dabei werden im Vorfeld die internen Leistungsbeziehungen eliminiert.

Konzernkreis

Bezeichnung für die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Unternehmen.

Mutterunternehmen

Dabei handelt es sich um ein Unternehmen, welches mit einem oder mehreren Unternehmen (Tochterunternehmen) verbunden ist und auf diese einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen

Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen die Forderungen der Stadt Halle (Saale), die auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung erhoben wurden (wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge, Buß- bzw. Zwangsgelder) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen beinhalten das Recht, von einem anderen auf Grund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Sachverhalte, aus denen privatrechtliche Forderungen entstehen können, sind bspw. Mieten, Gewinnausschüttungen oder Verkäufe.

Tochterunternehmen

Ist ein Unternehmen, dass mit einem anderen Unternehmen verbunden ist und unter dessen Leitung steht.

Transferleistungen

Zu Transferleistungen zählen im kommunalen Bereich Zahlungen, die ohne Gegenleistung erfolgen. Forderungen aus Transferleistungen sind insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Sozialhilfe und Wohngeld.

Verbundene Unternehmen

Dies sind rechtlich selbstständige Unternehmen eines Konzerns, die jedoch wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Verselbständigte Aufgabenträger

Hierbei handelt es sich um aus der Kommunalverwaltung ausgegliederte, verselbständigte Aufgabenträger, die der Daseinsfürsorge dienen.

Einleitung

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zum 1. Januar 2006 haben alle Kommunen in Sachsen-Anhalt ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Ferner sollen die Kommunen nach § 119 Absatz 6 KVG LSA zum Stichtag 31. Dezember 2016 einen Gesamtabschluss aufstellen, der einem Konzernabschluss in der Privatwirtschaft gleichzusetzen ist. Dieser fasst die Jahresabschlüsse der ausgegliederten kommunalen Aufgabenbereiche sowie der Beteiligungen an anderen Unternehmen zusammen.

Durch die Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben aus der Kernverwaltung haben öffentliche Beteiligungen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Ziel des konsolidierten Gesamtabchlusses ist das Erreichen einer Gesamtübersicht über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune einschließlich ihrer ausgegliederten Bereiche und Beteiligungen.

Der Gesamtabschluss dient somit der Informationsfunktion für den Rat, die Verwaltung, die Bürger und die Öffentlichkeit. Ebenso trägt er zur Verbesserung der Steuerung von Verwaltung und Beteiligungen bei.

Die Gesamtabchlussrichtlinie stellt die Zusammenfassung aller schriftlichen, konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses dar. Mit Hilfe dieser Richtlinie wird den beteiligten Personen bzw. Unternehmen eine konkrete Arbeitsanleitung für die Gesamtabchlussrechnung der Stadt Halle (Saale) erbracht und ist somit eine verbindliche Regelung, welche Angaben zur Aufstellung des Gesamtabchlusses von welchem Aufgabenbereich an welchen Adressaten mit welcher Frist zu liefern bzw. zu bearbeiten sind.

Die zusammenfassende Darstellung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Die Erstellung der Richtlinie erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen und entbindet alle innerhalb des Konzerns betrauten Verantwortlichen nicht von der Verpflichtung, sich mit den einschlägigen Gesetzen und sonstiger Fachlektüre vertraut zu machen.

1. Grundlagen des Gesamtabchlusses

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses stellen die Regelungen der § 119 KVG LSA i. V. m. § 50 GemHVO Doppik sowie i. V. m. § 118 KVG LSA dar. Der Gesamtabschluss der Stadt Halle (Saale) hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Zu beachten ist außerdem, dass der Abschluss entsprechend § 297 Absatz 3 HGB die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darstellen soll, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.

Weitere, wesentliche Entscheidungsgrundlagen bilden folgende, allgemein zugängliche Dokumente:

- Projektabschlussbericht „Praxisleitfaden zum NKHR-Gesamtabschluss“ (Stand Januar 2014)
- Fachlektüre zu Haushalts-, Handels- und Gesellschaftsrecht

1.2 Geltungsbereich

Die Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Halle (Saale) findet gemäß § 119 Absatz 1 KVG LSA Anwendung auf die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden selbständigen Aufgabenträgern sowie der Kernverwaltung.

Die entsprechende Übersicht des Konzernkreises ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

1.3 Aufstellungspflicht

Der erste Gesamtabchluss der Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 119 Absatz 6 KVG LSA erstmals für das Haushaltsjahr 2016, zum Stichtag 31.12., zu erstellen, die Aufstellung hat nach § 120 Absatz 1 KVG LSA innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 119 Absatz 2 KVG LSA ist nicht gegeben.

1.3.1 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Gesamtverantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Halle (Saale) ist der Oberbürgermeister. Für die Durchführung der Konsolidierung sowie für die Erstellung der Gesamtabchlussunterlagen liegt die Zuständigkeit beim Fachbereich Finanzen.

Die BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) ist für die laufende Überprüfung der Beteiligungsverhältnisse innerhalb des Konzernverbundes sowie die Aufstellung des Beteiligungsberichtes zuständig. Weiterhin trägt sie dafür Sorge, die erforderlichen Jahresabschlüsse in Form von Wirtschaftsprüfungsberichten der Unternehmen zusammenzutragen und entsprechend zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Kontakte im Rahmen des Gesamtabchlusses zu ausgegliederten Aufgabenbereichen, die sich nicht in unmittelbarem Einfluss der Abteilung Vermögensmanagement befinden, werden durch die BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) herbeigeführt.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist entsprechend § 140 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 141 KVG LSA für die Prüfung des Gesamtabchlusses zuständig.

1.3.2 Auskunfts- und Meldepflichten

Die einzubeziehenden Aufgabenträger sind nach § 119 Absatz 4 KVG LSA verpflichtet, der Stadt Halle (Saale) alle Unterlagen und Informationen in geforderter Form und Frist zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind.

Diese Informationen werden einmalig per 01.01.2016 sowie folgend jährlich per 31.12. von den betroffenen Mitgliedern des Konzernkreises abgefordert. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Geschäftsvorfälle sowie Forderungen und Verbindlichkeiten mit den jeweiligen Aufgabenträgern des Konzernkreises identifizierbar sind.

Die nachgeordneten Aufgabenträger sollen die Kommune bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses unterstützen. Demzufolge sind sie dem Informationsbegehren der Kommune nachzukommen.

Die zuständigen Ansprechpartner der Stadt Halle (Saale) und die jeweiligen Ansprechpartner der zu konsolidierenden Unternehmen sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

Um eine Einheitlichkeit im Hinblick auf die zu liefernden Daten sicherzustellen, werden seitens der Stadt Halle (Saale) entsprechende Formblätter ausgegeben. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung der Meldebögen wird durch die Stadt Halle (Saale) sichergestellt und rechtzeitig an die betroffenen Beteiligungen ausgegeben.

1.3.3 Terminplanung

Die Grundlage für die Aufstellung des Gesamtabchlusses bilden u.a. der vom Stadtrat bestätigte Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) sowie die Jahresabschlüsse der Beteiligungen. Der Gesamtabschluss ist innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Stadtrat in geprüfter Form zur Beschlussfassung vorzulegen.

Neben diesen gesetzlichen Fristvorgaben sind weitere wichtige Termine einzuplanen, um eine fristgerechte Aufstellung des Gesamtabchlusses zu gewährleisten.

Für die jährliche Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Halle (Saale) und den damit zusammenhängenden erforderlichen Fristsetzungen, Vorarbeiten, Melde- und Sendepflichten ist der in **Anlage 4** beigefügte Terminplan grundsätzlich maßgeblich.

Der Terminplan ist im Hinblick auf die wechselnden Wochentage und den variierenden Sitzungsplänen der einzubeziehenden Gremien vor jedem

bevorstehenden Gesamtabchluss näher zu konkretisieren. Eine verbindliche Aktualisierung wird jährlich, spätestens zum 15.12. verbindlich mitgeteilt.

1.3.4 Saldenabstimmung

Um Differenzen bei den Konsolidierungsmaßnahmen zu vermeiden, wird bereits im Vorfeld eine Saldenabstimmung durchgeführt. Diese findet jeweils zu den Stichtagen 30.06. sowie 31.12. statt und sind dem Fachbereich Finanzen zeitnah mitzuteilen.

Die hierfür erforderlichen Meldebögen (**Anlage XXX¹**) werden den betroffenen Unternehmen zur Verfügung gestellt.

2. Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 50 GemHVO Doppik aus:

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtfinanzrechnung
- Gesamtvermögensrechnung
- Gesamtanhang

Als Anlagen sind dem kommunalen Gesamtabchluss gemäß § 118 Absatz 4 KVG LSA i. V. m. §§ 49, 50, 52 GemHVO beizufügen:

- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtverbindlichkeitenübersicht
- Gesamtrechenschaftsbericht

¹ Anlage XXX kann erst nach Entscheidung zur Softwarelösung dargestellt werden.

2.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung stellt eine konsolidierte Gegenüberstellung der realisierten Erträge und Aufwendungen aller in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger der Kommune dar.

Die Gliederung erfolgt nach dem verbindlichen Muster 13 zu § 43 i. V. m. § 23 GemHVO Doppik:

1.		Steuern und ähnliche Abgaben
2.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3.	+	Sonstige Transfererträge
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen
6.	+	Sonstige ordentliche Erträge
7.	+	Finanzerträge
8.	+	Aktiviert Eigenleistungen, Bestandsveränderungen
9.	=	Ordentliche Erträge
10.		Personalaufwendungen
11.	+	Versorgungsaufwendungen
12.	+	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
13.	+	Transferaufwendungen
14.	+	Sonstige ordentliche Aufwendungen
15.	+	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
16.	+	Bilanzielle Abschreibungen
17.	=	Ordentliche Aufwendungen
18.	=	Ordentliches Ergebnis (9. + 17.)
19.	+	Außerordentliche Erträge
20.	-	Außerordentliche Aufwendungen
21.	=	Außerordentliches Ergebnis
22.	=	Jahresergebnis (18. + 21.)

Nachrichtlich:

1. Jahresergebnis

+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

+/- Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen

2. Jahresergebnis

- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren

(Fehlbetragsvortrag nach § 46 Absatz 4 Nr. 1c GemHVO Doppik)

= bereinigtes Jahresergebnis

2.1.1 Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung stellt eine konsolidierte Gegenüberstellung der realisierten Ein- und Auszahlungen aller in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger der Kommune dar. Aus dieser Bewegungsbilanz werden die Finanzierungsströme (Cashflows) abgeleitet.

Eine Kapitalflussrechnung muss folgende Punkte enthalten, um den Anforderungen des Deutschen Rechnungslegungsstandard Nummer 2 (DRS 2) zu genügen:

- Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus Investitionstätigkeit
- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
- Veränderungen des Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente)

Aufgrund der Struktur der kommunalen Finanzrechnung, ist eine genaue Zuordnung kommunaler Finanzrechnungspositionen auf einzelne DRS 2 – Positionen sehr aufwendig.

Im Rahmen des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) wird bereits eine Finanzrechnung dargelegt, so dass aus Praktikabilitätsgründen folgende verkürzte Form der Gesamtfinanzrechnung verwendet und auch mittels Meldebogen

(Anlage XXX²) übermittelt wird:

1.		Cashflow aus lfd. Geschäftstätigkeit
2.	+	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit
3.	=	konsolidierter Cashflow aus lfd. Geschäftstätigkeit

4.		Cashflow aus Investitionstätigkeit
5.	+	Saldo aus Investitionstätigkeit
6.	=	konsolidierter Cashflow aus Investitionstätigkeit

² Anlage XXX kann erst nach Entscheidung zur Softwarelösung dargestellt werden.

7.		Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
8.	+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit
9.	+	Saldo aus Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven
10.	=	konsolidierter Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
11.	+	Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres
12.	=	Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres

2.2 Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz stellt in konsolidierter Form die Gesamtvermögensrechnung der Kernverwaltung und die Bilanzen der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen der Kommune dar. Die Gesamtbilanz zeichnet folglich ein Gesamtbild der Vermögens- und Schuldensituation des „Konzerns Kommune“.

Die Gliederung der Gesamtbilanz erfolgt analog der Gliederung der Kommune, dementsprechend sind nach § 46 Absatz 3 und 4 GemHVO Doppik die Aktiv- und Passivkonten wie folgt zu unterteilen:

Aktiva

1. Anlagevermögen:

a) Immaterielles Vermögen

b) Sachanlagevermögen:

- aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- cc) Infrastrukturvermögen
- dd) Bauten auf fremden Grund und Boden
- ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
- ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
- gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere
- hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

c) Finanzanlagevermögen:

- aa) Anteile an verbundenen Unternehmen
- bb) Beteiligungen
- cc) Sondervermögen
- dd) Ausleihungen

- ee) Wertpapiere
- 2. Umlaufvermögen:
 - a) Vorräte
 - b) öffentlich-rechtliche Forderungen:
 - aa) öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
 - bb) sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)
 - c) privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände:
 - aa) privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - bb) sonstige privatrechtliche Forderungen
 - cc) sonstige Vermögensgegenstände
 - d) liquide Mittel:
 - aa) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
 - bb) sonstige Einlagen
 - cc) Bargeld
- 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva

- 1. Eigenkapital
 - a) Rücklagen
 - aa) Rücklage aus der Eröffnungsbilanz
 - bb) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
 - cc) Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
 - b) Sonderrücklagen
 - c) Fehlbetragsvortrag
 - d) Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)
- 2. Sonderposten:
 - a) Sonderposten aus Zuwendungen
 - b) Sonderposten aus Beiträgen
 - c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich
 - d) sonstige Sonderposten
- 3. Rückstellungen:
 - a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen
 - b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
 - c) Rückstellungen für Sanierung und Altlasten

- d) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen
 - e) sonstige Rückstellungen:
 - aa) Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen
 - bb) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer und Sonderabgabeschuldverhältnissen
 - cc) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
 - dd) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren
 - ee) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften
4. Verbindlichkeiten:
- a) Anleihen
 - b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2
 - c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
 - d) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
 - e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - f) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
 - g) sonstige Verbindlichkeiten
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

2.3 Gesamtanhang

Gemäß § 118 Absatz 2 KVG LSA ist der Gesamtanhang ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtabchlusses der Kommune und umfasst neben den gesetzlichen Erfordernissen nach § 47 i. V. m. § 49 GemHVO Doppik folgende Sachverhalte:

- Auslegung der Rechtsvorschriften
- Darstellung des Konzernkreises
- Erklärung der angewendeten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden
- Vereinfachungsregelungen
- wesentliche erklärungsbedürftige Sachverhalte

Die Beteiligungen übermitteln hierfür der Abteilung Vermögensmanagement die entsprechenden Informationen durch einen entsprechenden Meldebogen (**Anlage XXX**).³

3. Abgrenzung des Konzernkreises

Mit dem Konzernkreis bezeichnet man alle in den Gesamtabchlussabschluss einbezogenen Unternehmen, demzufolge bildet die Kernverwaltung der Stadt Halle (Saale) sowie ihre verbundenen und assoziierenden Unternehmen den „Konzern Stadt“.

Zweck der Abgrenzung des Konzernkreises ist die Festlegung der selbstständigen Aufgabenträger, die zusammen mit der Kernverwaltung selbst den „Konzern-Stadt“ bilden.

Die Struktur des Konzernkreises wird in der **Anlage 5**⁴ dargestellt. Ebenso lassen sich hier die jeweiligen Stimmrechtsverteilungen und gegenseitigen Beziehungen sowie deren Berücksichtigung im Gesamtabchluss erkennen.

³ Anlage XXX kann erst nach Entscheidung zur Softwarelösung dargestellt werden.

⁴ Anlage 5 kann erst nach Vorliegen der Verflechtungen dargestellt werden.

Hierfür werden zunächst, entsprechend dem Vollständigkeitsgrundsatz nach § 246 Absatz 1 HGB, alle Tochterunternehmen grundsätzlich erfasst.

In den Konzernkreis werden demnach die Beteiligungen abhängig vom Grad der Einflussnahme durch die Stadt Halle (Saale) einbezogen.

Die Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder einem beherrschendem Einfluss der Kommune stehen (§ 119 Absatz 3, 1. Halbsatz KVG LSA) werden im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen.

Aufgabenträger unter maßgeblichen Einfluss der Kommune (§ 119 Absatz 3, 2. Halbsatz KVG LSA) werden nach „Equity-Methode“ in dem Gesamtabchluss berücksichtigt.

Diejenigen Aufgabenträger, die für die kommunale Haushaltswirtschaft von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen nach § 119 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Entscheidend für die Berücksichtigung eines kommunalen Unternehmens muss eine Einbeziehung in die wirtschaftliche Tätigkeit des gesamten „Konzerns Kommune“ sein. Die Feststellung, welche Aufgabenträger in den Konzernkreis einzubeziehen sind, ist für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses von besonderer Bedeutung.

Es erfolgt unter Einbeziehung der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) eine regelmäßig jährliche Überprüfung der Beteiligungen im Hinblick der Einbindung in den Gesamtabchluss. In diesen Zusammenhang sind die Beteiligungen verpflichtet, über jede Veränderung zu informieren, insbesondere über Veränderungen, die für die Entscheidung der Einbeziehungsart in den Gesamtabchluss eine Rolle spielen könnte. Um eine eindeutige Identifizierung der Unternehmen untereinander zu erreichen, wird jede Beteiligung mit einer Kennziffer versehen, so dass bspw. Voreinstellungen für die Eliminierungen in den unterschiedlichen Softwares ermöglicht werden. **(Anlage 6⁵)**

⁵ Anlage 6 kann erst nach Entscheidung zur Softwarelösung dargestellt werden.

Neben dem eigenem Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) sind entsprechend § 119 Absatz 1 KVG LSA die Abschlüsse

- der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden
- der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist, für unmittelbare Beteiligungen gilt § 290 des HGB

zusammenzufassen.

Die o. g. Aufgabenträger brauchen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden, wenn sie für die kommunale Haushaltswirtschaft von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Art der Konsolidierung richtet sich nach der Stellung der zu konsolidierenden Unternehmen und dem Einfluss der Kommune auf diese Unternehmen.

Einfluss	Art der Konsolidierung	Konsolidierungsmethode
beherrschender Einfluss	Vollkonsolidierung	Buchwertmethode
maßgeblicher Einfluss	at-Equity Methode	Equity-Methode
Herstellen einer dauerhaften Verbindung § 271 HGB	at-Cost (Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten)	keine Konsolidierung; Beteiligung wird unverändert vom EA in den GA unter dem Beteiligungsposten „Beteiligungen“ übernommen

Der **Anlage 2** ist der abgestimmte Konzernkreis für die Stadt Halle (Saale) zu entnehmen.

4. Konsolidierungsvorbereitende Maßnahmen

Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses müssen einige Prinzipien – Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung - beachtet werden. Diese ergeben sich aus den Anforderungen an den Gesamtabschluss, ein Gesamtbild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Kommune einschließlich ihrer ausgegliederten Bereiche und Beteiligungen zu erreichen.

▪ **Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung**

Hierbei handelt es sich um allgemeine Regeln zur Buchführung und Bilanzierung für öffentliche Verwaltungen im Rahmen der Doppik. Dazu gehören:

- *Vollständigkeit*
- *Richtigkeit & Willkürfreiheit*
- *Öffentlichkeit*
- *Einzelbewertung*
- *Klarheit & Übersichtlichkeit*
- *Stetigkeit*
- *Recht- & Ordnungsmäßigkeit*

▪ **Grundsatz der Einheitlichkeit von Ansatz und Bewertung**

Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den zu konsolidierenden Einzelabschlüssen zum Zweck der Erstellung des Gesamtabchlusses sind zu vereinheitlichen.

Die im Modellprojekt des Landes Sachsen-Anhalt erarbeiteten Erleichterungsregelungen zur Erstellung des Gesamtabchlusses (**Anlage 7**) finden in der Stadt Halle (Saale) vollumfänglich Anwendung.

▪ **Grundsatz der Einheitlichkeit von Gliederungsvorschriften**

Die Form der Darstellung von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung ist entsprechend den Vorgaben der GemHVO Doppik beizubehalten.

▪ **Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage**

Die Jahresabschlüsse aller im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Einheiten sind auf denselben Abschlussstichtag, 31.12., sowie auf dasselbe Rechnungs-/ Geschäftsjahr aufzustellen.

- **Grundsatz der Einheitlichkeit der Währung**

Der Gesamtabchluss einer Kommune ist grundsätzlich in einer einheitlichen Währung, hier Euro, aufzustellen.

- **Grundsatz der Stetigkeit der Konsolidierungsmethoden**

Die im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses angewendeten Konsolidierungsmethoden (Schuldenkonsolidierung, Kapitalkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung sowie Aufwands- und Ertragseliminierung) sollen im Zeitablauf konstant bleiben. Damit kann die Vergleichbarkeit gewährleistet werden.

- **Grundsatz der Vollständigkeit des Konzernkreises**

Es sind alle Auslagerungen/Tochtereinheiten der Kommune in den Konzernkreis einzubeziehen. Sofern eine Tochtereinheit für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung ist, kann auf eine Einbeziehung verzichtet werden.

- **Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabchlusses**

Im Gesamtabchluss sind alle Geschäfts-/ Verwaltungsvorfälle (d. h. alle Erträge, Aufwendungen, Schuldenzu-/abnahmen etc.) zu erfassen.

- **Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen**

Im Rahmen der Konsolidierung zur Erstellung des Gesamtabchlusses sind alle Vorgänge und Sachverhalte (z. B. Leistungsbeziehungen, Forderungen/ Verbindlichkeiten, Kapitalverflechtungen etc.) zu eliminieren, die einen konzerninternen Charakter haben.

Im Sinne der Einheitstheorie gilt es somit den „Konzern Kommune“ im Rahmen des Gesamtabchlusses als eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit darzustellen, wobei dieser Gesamtabchluss nur das Ergebnis der wirtschaftlichen Beziehungen mit Dritten abbildet.

- **Grundsatz der Wesentlichkeit**

Im Gesamtabchluss müssen alle Informationen enthalten sein, die für die Beurteilung der Schulden-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Kommune“ wichtig und wesentlich sind. Umgekehrt gestattet der Grundsatz der Wesentlichkeit von den Vorschriften zur Erstellung des Gesamtabchlusses in einzelnen Fällen abzuweichen, sofern die jeweiligen Informationen von untergeordneter Bedeutung sind.

- **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**

Von den Vorschriften zur Erstellung des Gesamtabchlusses kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern der für den jeweiligen Sachverhalt notwendige Rechnungslegungsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der dargelegten Informationen steht.

5. Konsolidierungsmethoden

Entsprechend den Vorgaben des § 119 KVG LSA sind verselbstständigte Aufgabenträger in öffentlichen Organisationsformen aber auch privatrechtliche Einrichtungen, die unter einheitlicher Leitung der Stadt Halle (Saale) stehen bzw. von dieser beherrscht werden, entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren.

Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn die Kommune als Gesellschafterin über 50 % der Stimmrechte besitzt oder sie die Mehrheit der Leitungs- oder Aufsichtsorgane bestellen bzw. abberufen kann.

Zu berücksichtigen und damit auch zu prüfen, durch den Fachbereich Finanzen, ist, dass ein beherrschender Einfluss auch mittels Verträgen und Satzungsbestimmungen ausgeübt werden kann.

Sobald ein maßgeblicher, also ein Stimmenanteil von 20 % bis 50 %, Einfluss nach §§ 311 und 312 HGB vorliegt, ist die at-Equity-Methode anzuwenden. Hier unterliegen die assoziierten Unternehmen einer anteiligen Konsolidierung.

Auf Beteiligungen die unter 20 % gehalten werden, hat die Kommune keinen maßgeblichen Einfluss, so dass diese im Gesamtabchluss nicht konsolidiert werden müssen, sondern lediglich mit dem Wert des anteiligen Eigenkapitals zu den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt werden. Hierbei handelt es sich um die at-Cost Methode.

Eine analoge Verfahrensweise erfolgt bei Aufgabenbereichen, die von untergeordneter Bedeutung anzusehen sind.

5.1 Vollkonsolidierung

Nach § 119 KVG LSA i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB sind für die Vollkonsolidierung folgende Schritte vorgesehen:

- Kapitalkonsolidierung § 301 HGB
- Schuldenkonsolidierung § 303 HGB
- Zwischenergebniseliminierung § 304 HGB
- Aufwands- und Ertragseliminierung § 305 HGB

Es ist im Vorfeld wann zwingend erforderlich, dass die angeglichenen Jahresabschlussdaten dem Fachbereich Finanzen durch jede einzelne voll zu berücksichtigende Beteiligung zu melden ist.

Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden die bestehenden Kapitalverflechtungen eliminiert.

Vorbereitend ist zu prüfen, ob einzelne Konsolidierungsschritte von zu geringer Bedeutung für den tatsächlichen Verhältnissen zu vermittelndes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind. Erforderliche Korrekturbuchungen könnten so bereits in der KB II Erstellung eliminiert werden. Gemäß § 303 Absatz 1 HGB sind die übrigen Aufrechnungsdifferenzen erfolgswirksam zu verrechnen.

Neubewertungsmethode

Entsprechend § 301 HGB ist eine Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich erforderlich, so dass enthaltene stille Reserven und Lasten aufgedeckt werden können.

Buchwertmethode

Unter Anwendung dieser Methodik wird auf eine Neubewertung verzichtet. Demnach basieren alle Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Buchwerten und nicht auf den Zeitwerten. Folglich werden auch keine stillen Reserven bzw. Lasten aufgedeckt.

In Anlehnung der Erfahrungen des Projektes des Landes Sachsen-Anhalt zum Gesamtabchluss wird diese Methode in der Stadt Halle (Saale) Anwendung finden, sofern es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Gesamtabchlusses rechtlich zulässig ist.

5.1.1 Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Vollkonsolidierung aller Vermögensgegenstände und Schulden der Beteiligungen und der Stadt Halle (Saale) kommt es zu konzerninternen Kapitalverflechtungen, welche im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zu eliminieren sind. Hierfür ist eine Kenntlichmachung dieser Geschäftsbeziehungen erforderlich.

Nach § 301 Absatz 1 Satz 2 HGB gilt als Stichtag der Erstkonsolidierung der Zeitpunkt des Erwerbs bzw. Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung, 01.01.2016, in den Konzernabschluss.

Sollte ein aktiver Unterschiedsbetrag vorhanden sein, ist dieser als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen und entsprechend den handelsrechtlichen Vorgaben abzuschreiben.

Bei Vorhandensein eines passiven Unterschiedsbetrages kann entsprechend § 309 Absatz 2 HGB dieser nur ergebniswirksam aufgelöst werden, wenn eine ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des Unternehmens eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind. Weiterhin kann ergebniswirksam aufgelöst werden, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass der Unterschiedsbetrag einem realisierten Gewinn entspricht.

5.1.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung dient der Darstellung der Vermögenslage des „Konzerns Stadt“. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der § 303 Absatz 1 HGB. Dementsprechend sind Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten wegzulassen.

Sofern nach § 303 Absatz 2 HGB die Eliminierung der Forderungen und Schulden von untergeordneter Bedeutung ist, kann diese unterbleiben.

5.1.3 Zwischenergebniseliminierung

Der § 304 HGB sieht vor, dass die erwirtschafteten Erfolgsbeiträge, beruhend auf konzerninternen Lieferungen und Leistungen, nicht in die Konzernrechnung einfließen.

Entsprechend der Einheitstheorie sind die erwirtschafteten Gewinne und Verluste nicht zu berücksichtigen, so dass die Vermögensgegenstände ausschließlich zu den Konzernanschaffungs- oder Herstellkosten angesetzt werden.

Erst zum Zeitpunkt eines Verkaufs außerhalb des Konzernkreises dürfen die konzerninternen Zwischenergebnisse im Gesamtabchluss des Konzerns Stadt berücksichtigt werden. Dies erfolgt im Benehmen der Beteiligten in pauschalisierter Form.

Der Fachbereich Finanzen ist einmal jährlich per 31.12. von den betroffenen Anlagenbuchhaltungen des Konzernkreises über sämtliche konzerninterne Vorgänge im Hinblick der Veränderung des Anlagevermögens zu informieren. Die entsprechenden Formulare werden zur Verfügung gestellt.

5.1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Gemäß § 305 Absatz 1 HGB ist eine Eliminierung von Aufwendungen und Erträgen aus Lieferungen und Leistungen bei konzerninternen Geschäftsbeziehungen vorzunehmen, so dass in den Gesamtabchluss nur die Aufwendungen und Erträge aus Geschäftsvorfällen mit Dritten aufgezeigt werden. Zunächst muss die Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Unternehmen summiert werden. Im Folgenden werden die Umsätze aus den konzerninternen Vorgängen eliminiert.

Eine Erforderlichkeit der Konsolidierung ist nach § 305 Absatz 2 HGB nicht gegeben, wenn diese für das Bild über die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung ist.

5.2 Eigenkapitalmethode – Equity-Methode

Die Equity-Methode ist eine Konsolidierungsmethode, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens im Beteiligungsbuchwert fortgeschrieben werden.

Bei der Anwendung der Eigenkapitalmethode werden lediglich, gemäß § 312 HGB, die Beteiligungsbuchwerte sowie das anteilige Beteiligungsergebnis des assoziierten Unternehmens in der Gesamtbilanz bzw. Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Ein möglicher Unterschiedswert ist nach § 312 Absatz 1 HGB in der ersten Gesamtbilanz bzw. im Gesamtanhang aufzuzeigen.

Im Rahmen der Equity-Konsolidierung ist § 304 HGB über die Behandlung von Zwischenergebnissen entsprechend anzuwenden, soweit die für die Behandlung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind. Die Zwischenergebnisse dürfen, gemäß § 312 Absatz 5 HGB, auch anteilig entsprechend dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens weggelassen werden.

5.2.1 Erstkonsolidierung

Der Beteiligungsbuchwert entspricht dem für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ermittelten Wert der Beteiligung.

Das konsolidierungspflichtige Eigenkapital umfasst bei assoziierten Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft gemäß § 266 Absatz 3 HGB anteilig:

das gezeichnete Kapital (Grundkapital/ Stammkapital),

die Kapitalrücklage,

die Gewinnrücklagen,

die gesetzliche Rücklage,

die satzungsmäßigen Rücklagen,

andere Gewinnrücklagen,

den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und

den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Die assoziierten Unternehmen stellen der Stadt Halle (Saale) die zur Konsolidierung erforderlichen Daten in Form des Jahresabschlusses zum Stichtag der Erstkonsolidierung zur Verfügung.

5.2.2 Folgekonsolidierung

Der Beteiligungsbuchwert einer Beteiligung ist, entsprechend § 312 Absatz 4 HGB, in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen.

Die Fortführung des Equity-Wertes erfolgt nach folgendem Schema:

	Beteiligungsbuchwert im Jahr t
+/ -	anteiliger Jahresüberschuss/ anteiliger Jahresfehlbetrag
-	Erhaltene Dividendenzahlungen vom Beteiligungsunternehmen
-	Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes
+	Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrag
+/-	Ergebniswirkung der möglichen Neubewertung
-/+	Eliminierung von Zwischengewinn/Zwischenverlusten
-	Außerplanmäßige Abschreibung
+	Zuschreibungen
+	Kapitaleinzahlungen/Zugänge
-	Kapitalrückzahlungen/Abgänge
=	Beteiligungsbuchwert im Jahr t+1

Veränderungen in der Bewertung von Vermögensgegenständen, Veränderungen im Bereich der Nutzungsdauer sowie die Auflösung von stillen Reserven und Lasten sind mittels Meldebogen jährlich per 31.12. dem Fachbereich Finanzen mitzuteilen.

5.2.3 Zwischenergebniseliminierung

Gemäß § 312 Absatz 5 HGB i. V. m. § 304 HGB sind Zwischenergebnisse aufgrund von innerkonzernlichen Geschäften zu eliminieren. Somit ist analog der Vollkonsolidierung auch im Rahmen der Equity-Methode eine Zwischenergebniseliminierung erforderlich. Zur Sicherstellung der Durchführung der Eliminierung von Zwischenergebnissen zeigen die assoziierten Unternehmen der Stadt Halle (Saale) an, innerhalb welcher Geschäftsbeziehungen zu anderen dem Konzernkreis zugehörigen Unternehmen Vermögensgegenstände veräußert wurden.

5.3 at-Cost Konsolidierung

Der Gesamtabchluss der Stadt Halle (Saale) berücksichtigt die anteiligen Eigenkapitale an den Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung.

6. Anlagen zum Gesamtabchluss

6.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 118 Absatz 3 KVG LSA i. V. m. § 52 GemHVO Doppik ist dem Gesamtabchluss ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Dieser legt das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Kommune sowie über deren Beteiligungen analytisch dar.

Mit Hilfe des Rechenschaftsberichtes kann ein Überblick über die Geschäftslage ermöglicht sowie die Haushaltswirtschaft des „Konzerns Kommune“ analysiert werden.

Darüber hinaus beleuchtet er die Chancen und Risiken der künftigen konzernstädtischen Entwicklung als Ausblick.

6.2 Weitere Anlagen

Entsprechend § 50 i. V. m. § 49 GemHVO Doppik sind dem Gesamtabschluss weitere Anlagen beizufügen:

Gesamtanlagenübersicht - § 49 Absatz 1 GemHVO Doppik

Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen des „Konzerns Kommune“.

Gesamtforderungsübersicht - § 49 Absatz 2 GemHVO Doppik

In der Gesamtforderungsübersicht erfolgt der Ausweis der Forderungen des „Konzerns Kommune“ an Dritte. Dabei werden die verschiedenen Restlaufzeiten der Forderungen berücksichtigt.

Gesamtverbindlichkeitenübersicht - § 49 Absatz 3 GemHVO Doppik

In der Gesamtverbindlichkeitenübersicht werden die gesamten Verbindlichkeiten des „Konzerns Kommune“ gegenüber Dritten ausgewiesen. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten werden differenziert.

7. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabschluss der Stadt Halle (Saale) ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung entsprechend § 140 Absatz 1 KVG LSA dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Halle (Saale) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Der Gesamtabschluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2016, zum Stichtag 31.12. zu erstellen, die Aufstellung hat nach § 120 Absatz 1 KVG LSA innerhalb von 18 nach Ende des Haushaltsjahres Monaten zu erfolgen. Der Oberbürgermeister stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und übergibt diese dem Fachbereich Rechnungsprüfung.

Anschließend legt der Oberbürgermeister den Abschluss unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor.

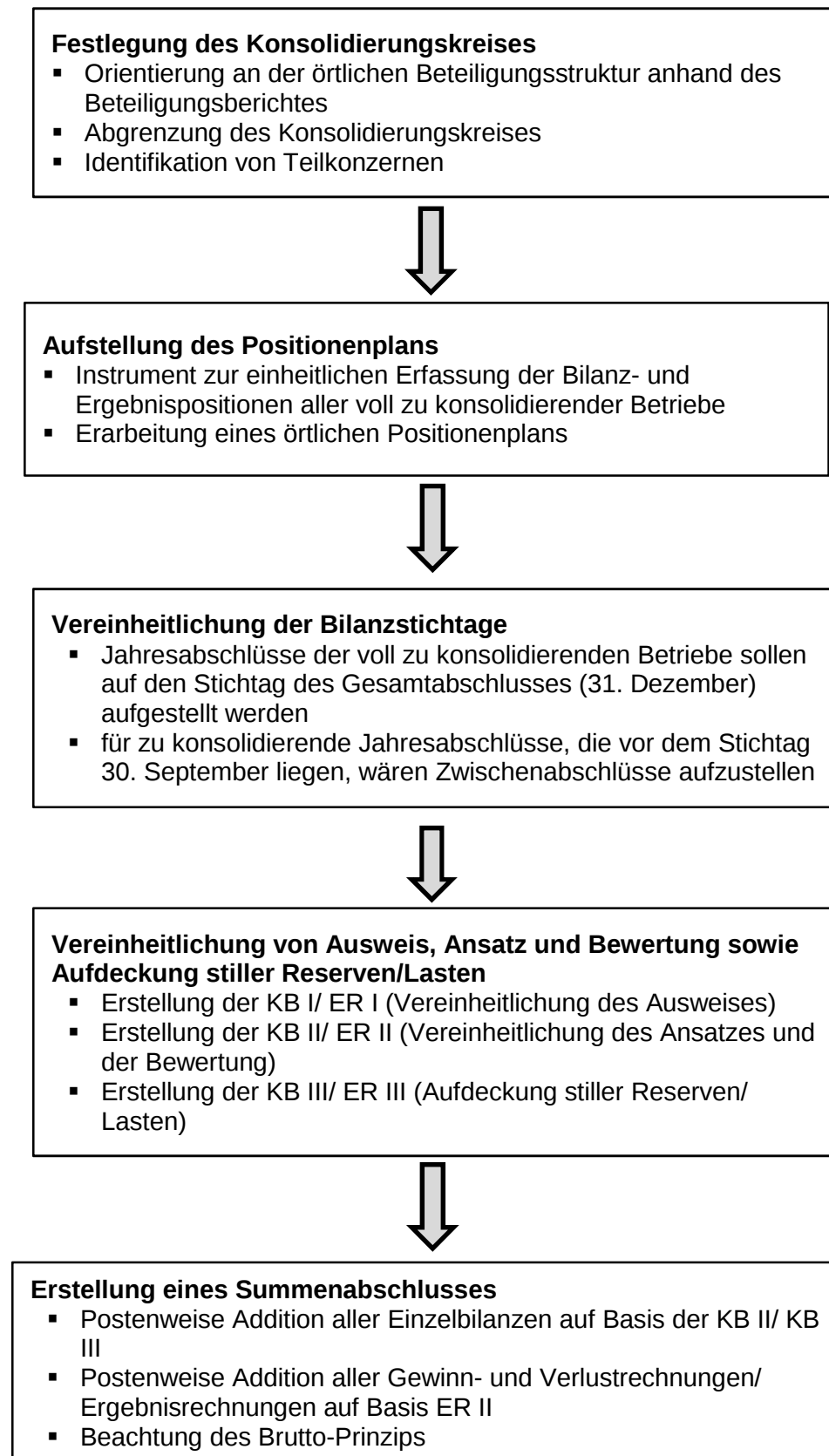
Dieser beschließt über den Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

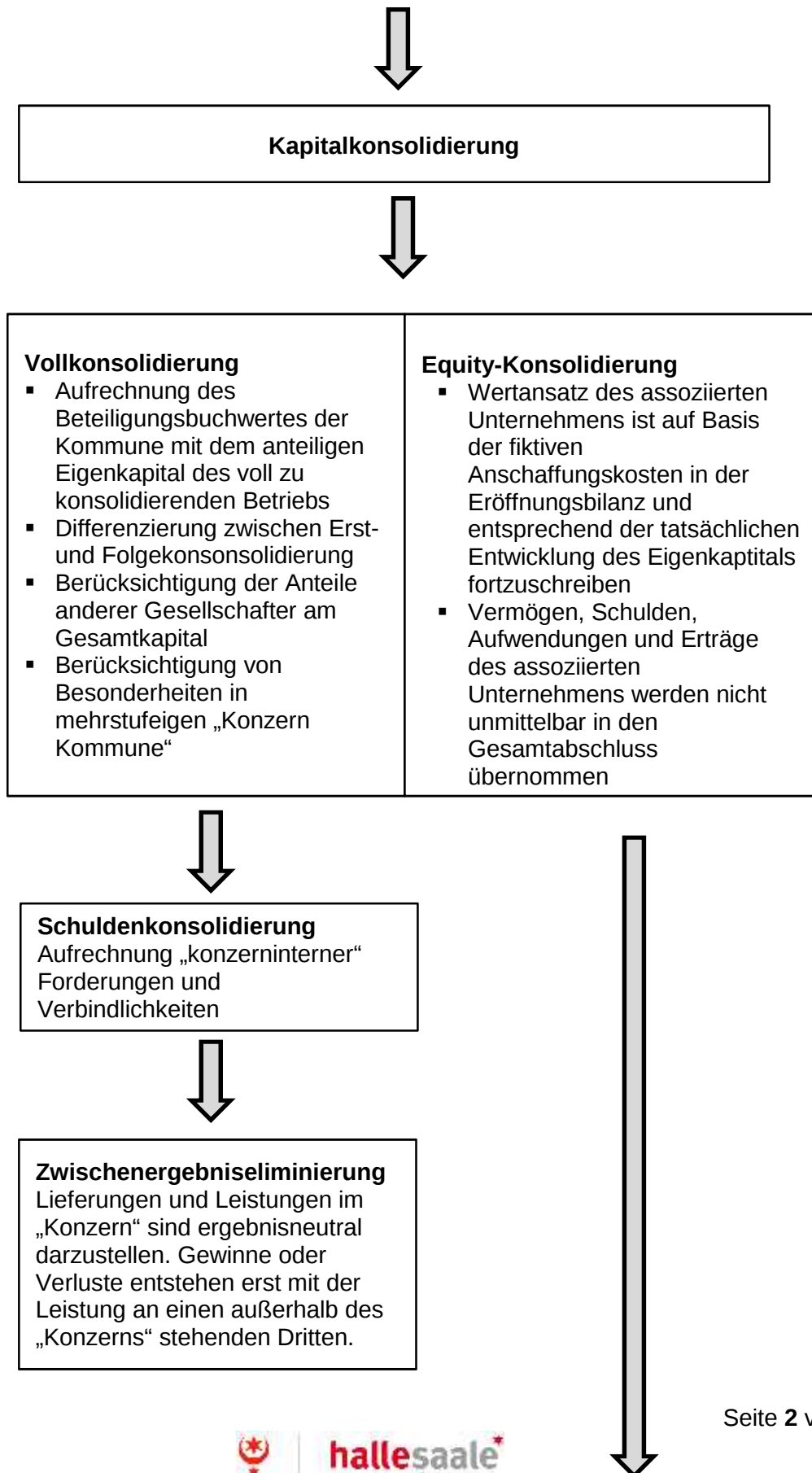
Der Gesamtabschluss und die entsprechende Entlastung sind gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekanntzumachen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Gesamtabschluss mit dem zusammenfassenden Bericht öffentlich auszulegen.

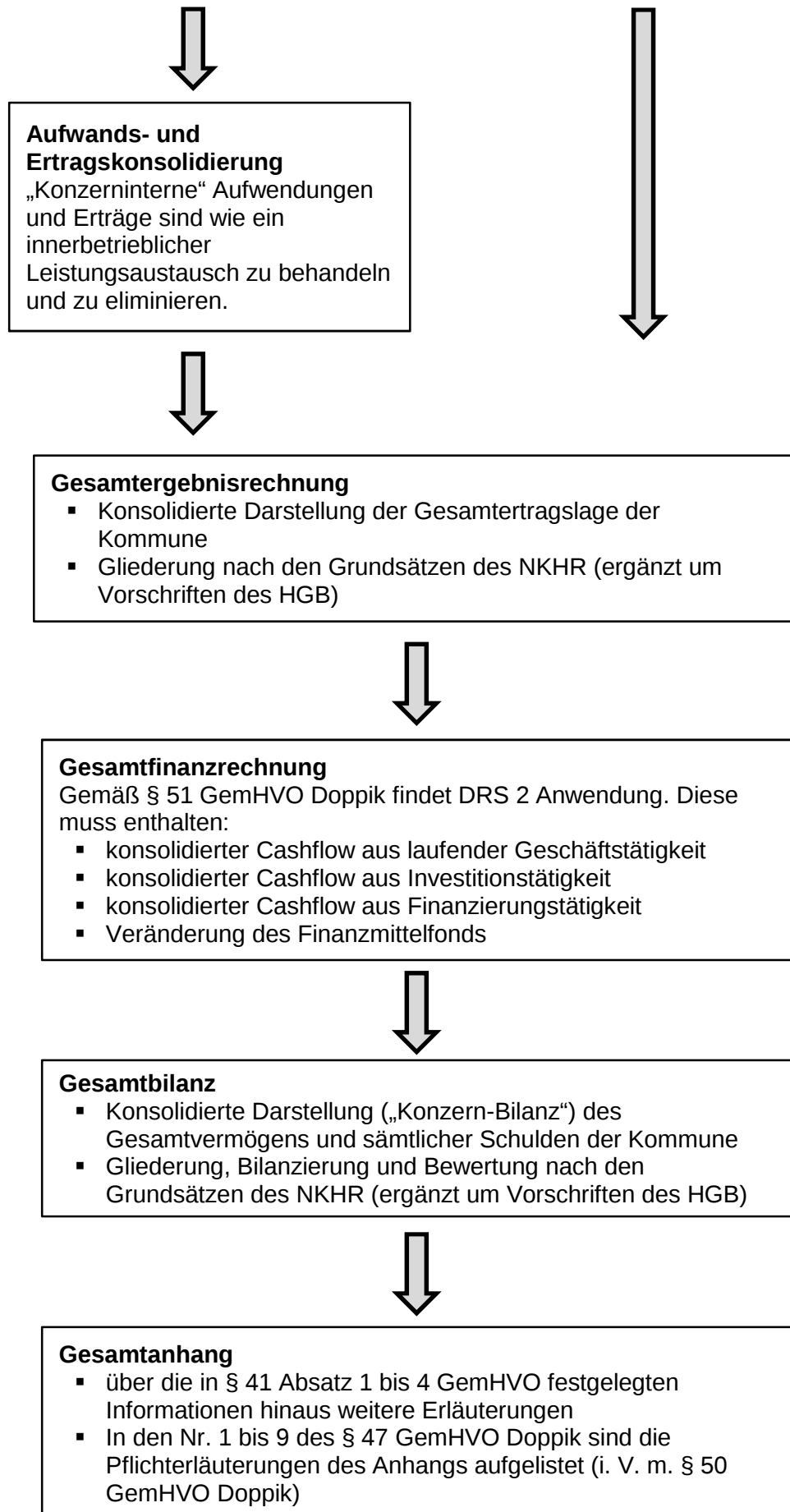
8. Inkrafttreten

Die Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Halle (Saale) tritt zum 31.12.2015 in Kraft.

Zusammenfassung der Erstellung des Gesamtabchlusses









Gesamtanlagen

- Gesamtanlagenübersicht (§ 49 Absatz 1 GemHVO Doppik)
- Gesamtforderungsübersicht (§ 49 Absatz 2 GemHVO Doppik)
- Gesamtverbindlichkeitsspiegel (§ 49 Absatz 3 GemHVO Doppik)
- Gesamtrechenschaftsbericht (§ 52 GemHVO Doppik)



Prüfung des Gesamtabchlusses

- Prüfung des kommunalen Gesamtabchlusses nach § 120 KVG LSA



Gesamtsteuerung des „Konzerns Kommune“

- Beteiligungsmanagement und Beteiligungssteuerung
- Produktorientierte Gesamtplanung
- Gesamtbudgetsteuerung
- Liquiditäts-, Cashmanagement
- Zins- und Schuldenmanagement
- Zentralisierung von Dienstleistungsprozessen

Anlage 2 Konzernkreis

Vollkonsolidierung über 50 % Beteiligung – beherrschender Einfluss	at-Equity zwischen 20 % und 50 % Beteiligung – maßgeblicher Einfluss	at-Cost unter 20 % Beteiligung – untergeordnete Bedeutung
Stadtwerke Halle GmbH	Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin	Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH
HWG – Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH	Mitteldeutsche Verkehrsverbund GmbH	
GWG – Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle- Neustadt mbH	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	
Theater, Oper und Orchester GmbH		
Eigenbetrieb Kindertagesstätten		
Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH & Co. KG		
Zoologischer Garten Halle GmbH		
Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle GmbH		
Bau und Haustechnik Halle- Neustadt GmbH		
BMA BeteiligungsManagementAnstalt		
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle- Saalkreis mbH		
Eigenbetrieb für Arbeitsförderung		
TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH		
Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH		
Stadion Halle Betriebs GmbH		
Bio-Zentrum Halle GmbH		

Beteiligung	Name	Vorname	Telefon	E-Mail	Fax	Anschrift
Stadt Halle (Saale) -Abteilungsleiterin-	Rudolf	Kerstin	0345/ 221- 4394	kerstin.rudolf@halle.de	0345/ 221- 4802	Stadt Halle (Saale) Fachbereich Finanzen und Verwaltungsmanagement Abteilung Vermögensmanagement Marktplatz 1 06108 Halle (Saale)
Stadt Halle (Saale)	Schneider	Anja	0345/ 221- 4836	anja.schneider@halle.de	0345/ 221- 4802	BMA – BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) Universitätsring 6a 06108 Halle (Saale)
BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)						Stadtwerke Halle GmbH Bornknechtstraße 5 06108 Halle (Saale)
Stadtwerke Halle GmbH						Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH Hansering 19 06108 Halle (Saale)
Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH						

GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH						GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH Am Bruchsee 14 06122 Halle (Saale)
Theater, Oper und Orchester GmbH Halle						Theater, Oper und Orchester GmbH Halle Universitätsring 24 06108 Halle (Saale)
Eigenbetrieb Kindertagesstätten						Eigenbetrieb Kindertagesstätten Am Stadion 5 06122 Halle (Saale)
Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH & Co. KG						Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH & Co. KG Bornknechtstraße 5 06108 Halle (Saale)
Zoologischer Garten Halle GmbH						Zoologischer Garten Halle GmbH Fasanenstraße 5a 06114 Halle (Saale)

Multimedia Zentrum Halle (Saale) GmbH						Multimedia Zentrum Halle (Saale) GmbH Mansfelder Straße 56 06108 Halle (Saale)
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle- Saalkreis mbH						Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle- Saalkreis mbH Marktplatz 1 06108 Halle (Saale)
Eigenbetrieb für Arbeitsförderung						Eigenbetrieb für Arbeitsförderung Hibiskusweg 15 06122 Halle (Saale)
TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH						TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH Weinbergweg 23 06120 Halle (Saale)
Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH						Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH Marktplatz 13, Marktschlösschen 06108 Halle (Saale)

Stadion Halle Betriebs GmbH						Stadion Halle Betriebs GmbH Alter Markt 1 06108 Halle (Saale)
Bio-Zentrum Halle GmbH						Bio-Zentrum Halle GmbH Weinbergweg 22 06120 Halle (Saale)
Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin						Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin Flugplatz 12 06188 Landsberg OT Oppin
Mitteldeutsche Verkehrsverbund GmbH (MDV)						Mitteldeutsche Verkehrsverbund GmbH (MDV) Prager Straße 8 04103 Leipzig
Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH						Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte Bugenhagenstraße 30 06110 Halle (Saale)
Mitteldeutsche Flughafen AG						Mitteldeutsche Flughafen AG Terminalring 1 04435 Flughafen Leipzig/Halle

Anlage 4 Fristen

Bereich	Aufgabe	Frist
Beteiligungen	stetige Informationen über Veränderungen innerhalb der Beteiligung	dauerhaft
Abteilung Vermögensmanagement	Kontinuierliche Anpassung der Gesamtabchlussrichtlinie	dauerhaft
Abteilung Vermögensmanagement	Festlegung des konkreten Zeitplanes für den bevorstehenden Gesamtabchluss	15.12.
Konzern Kommune	Stichtag für Gesamtabchluss	31.12.
Abteilung Vermögensmanagement	Auswertung Buchungsdaten	ab 01.10.
Konzern Kommune	Abgleich Buchungsdaten/ Eliminierung	bis 30.04.
Abteilung Vermögensmanagement	Fertigstellung Jahresabschluss Kommune	bis 30.04..
Beteiligungen	Prüfberichte der Jahresabschlüsse der Beteiligungen an die Kommune	bis 30.09.
Fachbereich Rechnungsprüfung	Prüfung Jahresabschluss Kommune	bis 31.12.
Abteilung Vermögensmanagement	Fertigstellung Gesamtabchluss	bis 30.06. <i>des Folgejahres</i>
Fachbereich Rechnungsprüfung	Prüfung Gesamtabchluss Kommune	01.07.-30.09. <i>des Folgejahres</i>
Rat	Feststellung Gesamtabchluss durch den Rat	bis 31.12.2018 <i>des Folgejahres</i>
Abteilung Vermögensmanagement	Anzeige/ Bekanntmachung	bis 31.03.2019 <i>des Folgejahres</i>

Thema	Problematik	Erleichterungsregelung
Anwendung der Buchwertmethode im Rahmen der Vollkonsolidierung	Mit Einführung des BiMoG zum 01.01.2010 ist das in § 301 Absatz 1 HGB enthaltende Wahlrecht (Neubewertungsmethode/Buchwertmethode) im Rahmen der Vollkonsolidierung entfallen. Eine zwingende Anwendung der Neubewertungsmethode würde bedeuten, dass sämtliche Vermögenswerte und Schulden der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zum Zeitpunkt nach § 301 Absatz 2 HGB neu zu bewerten sind.	Vor dem Hintergrund der Verwaltungseffizienz sowie den nicht erkennbaren Informationsgewinn bei Anwendung der Neubewertungsmethode, wird im Zuge der Vollkonsolidierung die Buchwertmethode angewandt.
Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten	Die nach § 46 Absatz 3 Nr. 2 GemHVO Doppik erforderliche Gliederung der Forderungen ist für die selbständigen Aufgabenträger nicht verbindlich, so dass diese Bilanzierungsform in der kommunalen Gesamtbilanz nicht darstellbar ist	Nach allgemeinen Sinn und Zweck des Ansatzes von Forderungen in der Bilanz ist es deshalb ausreichend, die Ansprüche der Kommune, die gegenüber außerhalb der wirtschaftlichen Einheit „Konzern Kommune“ stehenden Dritten bestehen, in der kommunalen Gesamtbilanz anzusetzen und damit offenzulegen. <i>Der entsprechende Ausweis erfolgt einer entsprechenden Untergliederung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen.</i>

Thema	Problematic	Erleichterungsregelung
Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen	Die Regelungen des Einkommenssteuergesetzes zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern sind in den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigt worden. In Folge der Zulässigkeit der Anwendung von zwei Methoden, ist von einer unterschiedlichen Handhabe auszugehen.	Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit ist auf eine Anpassung, bei unterschiedlicher Handhabe, zu verzichten.
Verzicht auf Anpassung der Herstellungskosten	Es bestehen unterschiedliche Pflicht- und Wahlbestandteile der Herstellungskosten nach HGB und NKHR. Bei einer Abgleichung der Herstellungskosten der voll zu konsolidierenden selbständigen Aufgabenträger an die Kommune müssen jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den kommunalen Gesamtabschluss einzeln ermittelt und aufwandswirksam angepasst werden. Die Anpassungen der jährlichen Abschreibungen in den Folgejahren darf aber nicht das laufende Gesamtergebnis belasten, sondern muss gesondert erfasst und mit den Vorjahresergebnissen verrechnet werden. Dementsprechend müsste jeder voll zu konsolidierende Aufgabenträger eine zweite Anlagenbuchhaltung nur für NKHR-Zwecke führen.	Herstellungsprozesse haben aufgrund ihrer Seltenheit in einer Kommune eine untergeordnete Bedeutung, so dass auf die Anpassung der Herstellungskosten verzichtet wird.

Thema	Problematik	Erleichterungsregelung
Verzicht auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren	Voll zu konsolidierende selbständige Aufgabenträger können in ihren Einzelabschlüssen andere Bewertungsvereinfachungsverfahren angewendet haben als die Stadt Halle (Saale). Eine unterschiedliche Handhabung widerspricht jedoch dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung.	Es erfolgt ein Verzicht einer Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, da diese in der Regel nur in Fällen von nachrangiger Bedeutung in Betracht kommt. Aufgrund der Unwesentlichkeit im kommunalen Gesamtabschluss ist dies nicht erforderlich.
Verzicht auf die Umgliederung von Umsatzsteuerdifferenzen	Zwischen der Kommune und den voll zu konsolidierenden selbständigen Aufgabenträgern bestehen üblicherweise umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen. Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist die Problematik der Brutto- bzw. Nettoverbuchung zu berücksichtigen. Da die Kommune weder umsatzsteuerpflichtig noch vorsteuerabzugsberechtigt ist, mit Ausnahme Betriebe gewerblicher Art, werden Erträge und Aufwendungen nach den Vorschriften des NKHR inklusive Mehrwertsteuer gebucht. Bei den selbständigen Aufgabenträgern werden die Steuern separat betrachtet und nur Nettoerträge bzw. Nettoaufwendungen gebucht, da die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist und nur einen	Auf eine Umgliederung der Aufrechnungsdifferenzen wird verzichtet. Ein Ausweis in einer gesonderten Differenzposition unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist nicht erforderlich. Der Mehraufwand/-ertrag wird unter der ursprünglichen Position dargestellt, um so Umgliederungen zu vermeiden.

	Durchlaufposten darstellt.	
Thema	Problematik	Erleichterungsregelung
Verzicht auf die Anpassung des Bilanzausweises von bezuschussten Vermögensgegenständen	Der Bilanzausweis bezuschusster Vermögensgegenstände kann nach HGB und NKHR auf unterschiedliche Weise erfolgen. Das NKHR sieht für den Bilanzausweis bezuschusster Vermögensgegenstände die Bruttomethode vor, wonach für Investitionszuschüsse Sonderposten zu bilden sind, die in Höhe der Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden. Nach GB sind sowohl die Brutto- als auch die Nettomethode zulässig. Bei Anwendung der Nettomethode erfolgt die Absetzung der Zuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die eine Anschaffungspreisminderung darstellen. Die Nettomethode geht deshalb einher mit einer verkürzten Bilanzsumme, einer höheren Eigenkapitalquote sowie einer niedrigeren Anlagenintensität. Dies hätte zur Folge, dass die Zuschüsse im Rahmen der Überleitung den Vermögensgegenständen buchwerterhöhend zugerechnet und passiviert werden.	Auf eine Anpassung des Bilanzausweises bezuschusster Vermögensgegenstände wird verzichtet. Durch den „Bruttoausweis“ der Stadt Halle (Saale) erfolgt lediglich eine andere Darstellung. Diese führt aber zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie die Absetzung der Zuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, da die Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände durch die entsprechende Auflösung der Sonderposten per Saldo kompensiert werden.

Thema	Problematik	Erleichterungsregelung
Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle	Auf Grund unterschiedlicher Gliederungsschemata werden im NKHR Vermögensgegenstände zum Teil anderen Bilanzposten und Erträge/Aufwendungen anderen Positionen in der Ergebnisrechnung zugeordnet im HGB. Beispielhaft hierfür sind die Positionen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die nach NKHR gesondert erfassten Transfererträge und Kostenerstattungen, die möglicherweise auf Grund unterschiedlicher Kontenpläne, in den voll zu konsolidierenden Einheiten nicht vollständig auf separaten Konten erfasst werden.	Im Hinblick auf unwesentliche Einzelgeschäftsvorfälle ist von einer Umgliederung der Bilanzposten zu verzichten. Bei wesentlichen Sachverhalten kann eine Umgliederung, jedoch auf Kontenebene, erfolgen.
Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden	Gemäß § 40 Absatz 1 GemHVO Doppik sind die bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Kommune, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Die Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögensgegenstände sind der Bewertungsrichtlinie	Unter Betrachtung der Effektivität wird auf eine Anpassung der Nutzungsdauern und Anpassungsmethoden verzichtet. Es finden die Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden aus den entsprechenden Einzelabschlüssen Berücksichtigung.

	des Landes Sachsen-Anhalt zu entnehmen. Die Nutzungsdauern nach NKHR orientieren sich in der Regel nicht an den steuerlichen Afa-Tabellen. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der selbständigen Aufgabenträger, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Als Abschreibungsmethoden kommen die lineare oder degressive Abschreibung in Betracht. Die Nutzungsdauern orientieren sich in der Regel an den steuerlichen Afa-Tabellen. Neben Abweichungen hinsichtlich der Nutzungsdauern treten häufig unterschiedliche Abschreibungsmethoden auf. Die Kommunen schreiben in der Regel linear ab, selbstständige Aufgabenträger größtenteils degressiv. Folglich müssten die konsolidierenden Einheiten eine zweite Anlagenbuchhaltung nur für die NKHR-Zwecke führen, um eine Angleichung der Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden zu vollziehen.	
--	--	--

Thema	Problematic	Erleichterungsregelung
Verzicht auf Ausweis latenter Steuern	Latente Steuern entstehen durch Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und den steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften. Gemäß § 306 HGB ist im Zusammenhang der Aufstellung des Gesamtabchluss ebenfalls eine Steuerabgrenzung vorzunehmen. Die Ermittlung latenter Steuern ist im kommunalen Bereich eher wesensfremd und von nachrangiger Bedeutung, zumal die Berechnung und Fortführung eines entsprechenden Postens mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist	Auf die Ermittlung und den Ansatz latenter Steuern im kommunalen Gesamtabchluss wird verzichtet. Sofern einzubeziehende Aufgabenträger in ihren Einzelabschlüssen latente Steuern ausweisen, werden diese in die HB II/ KB II übernommen.
Rückstellungen	Rückstellungen sind durch die selbständigen Aufgabenträger gemäß § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB entsprechend dem durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen. Für Kommunen besteht diese Verpflichtung nicht. Darüber hinaus bestehen abweichende Grundsätze für die Bewertung von Rückstellungen.	Auf eine Umbewertung der Rückstellungsansätze wird verzichtet. Insbesondere werden die abgezinsten Rückstellungsbeträge übernommen, da der hieraus entstehende Informationsgewinn in keinem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand steht.